

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

1. September 2015

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung

Ihr Schreiben vom 22. Juli 2015 (GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002)

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Entwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes – InvStRefG-E) Stellung nehmen zu können und begrüßen auch das Bestreben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens den fachlichen Austausch mit der Wirtschaft zu suchen.

Mit dem vorgelegten InvStRefG-E soll die bestehende Investmentfondsbesteuerung grundlegend reformiert und eine Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen eingeführt werden.

Wir, die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, lehnen – jedenfalls in der derzeitigen Ausgestaltung – **die geplante Neukonzeption der Investmentfondsbesteuerung** und die beabsichtigte **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz ab.**

Sollten die vorgeschlagenen Regelungen Gesetzeskraft erlangen, sind erhebliche negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu befürchten. Zudem steht die geplante Reform der Investmentfondsbesteuerung und die beabsichtigte Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitz sowohl im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag gesetzten Ziel, die Altersvorsorge zu stärken, als auch zur von der Großen Koalition erklärten Absicht, in der aktuellen Legislaturperiode keine Steuererhöhungen vornehmen zu wollen.

Reform der Investmentfondsbesteuerung

Die seinerzeit vom BMF in Auftrag gegebene Studie zu den möglichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Investmentsteuerreform, die zu dem Ergebnis nur sehr begrenzter negativer Auswirkungen für die Wirtschaft kommt, ist keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für den geplanten fundamentalen Eingriff in das bestehende Besteuerungssystem von Investmentfonds und der damit verbundenen Aufgabe des bewährten (eingeschränkten) „Transparenzprinzips“. Die Studie geht im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung an entscheidenden Stellen von falschen Annahmen aus. Entgegen den Ergebnissen der Studie würden die Reformvorschläge zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen bei der Altersvorsorge und für die Kleinsparer in Deutschland führen. Die geplante Reform würde sämtliche Vorsorgewege in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge und damit Millionen von Altersvorsorgesparern benachteiligen, da die Bildung von Altersvorsorgekapital im erheblichen Ausmaß direkt und indirekt über Publikums- und Spezialfonds erfolgt.

Kern der Reform ist eine nunmehr definitive Besteuerung von Publikumsfonds auf Fondsebene. Aufgrund der bei Publikumsfonds vorgesehenen Belastung der Dividenden- und Immobilienerträge mit einer 15 %igen Körperschaftsteuer könnten Investmentfonds zukünftig nur noch geringere Erträge als bisher an ihre Anteilseigner ausschütten oder wieder anlegen. Lebensversicherungen oder Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge stünden damit für Rentenzahlungen an ihre Kunden bzw. an ehemalige Arbeitnehmer nur noch geringere Mittel zur Verfügung. Eine nur für Riester- und Basisrenten vorgesehene – teilweise – Steuerbe-

freiungsmöglichkeit greift zu kurz und ist überdies nach der vorgesehenen technischen Ausgestaltung zu aufwändig und nicht praktikabel. Gerade für die große Zahl der Normalverdiener bzw. Kleinsparer, deren Kapitalerträge unterhalb des Sparerpauschbetrags liegen, würde der Anreiz zum Sparen stark vermindert werden.

Bei Spezialfonds sollen thesaurierte Veräußerungsgewinne – anders als derzeit – teilweise sofort steuerlich erfasst werden. Die geplante sofortige steuerliche Belastung von jährlich 10 % der Veräußerungsgewinne hätte ebenfalls eine deutliche Steuermehrbelastung zur Folge. Unternehmen nutzen die in Spezialfonds steuerfrei angesammelten Veräußerungsgewinne zur Verstetigung ihrer Erträge, um damit – etwa im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge – lebenslange Renten in mindestens gleich bleibender Höhe auszahlen zu können. Angesichts der andauernden Niedrigzinsphase wären die vorgesehenen Steuererhöhungen eine zusätzliche schwere Belastung für das private und betriebliche Altersvorsorgesystem in Deutschland.

Die für die Reform als wesentlich genannten Ziele bzw. die geschilderten (vermeintlichen) Defizite des bestehenden Rechts rechtfertigen nicht die geplante Reform des Investmentsteuerrechts und die damit verbundenen Nachteile für die deutsche Wirtschaft und die Altersvorsorge:

- EU-rechtliche Risiken

Eine derart grundlegende Reform des bestehenden Investmentsteuerrechts ist auch europarechtlich nicht zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Santander“¹ und „Emerging Markets“² lässt sich nicht ohne Weiteres auf die deutsche Rechtslage übertragen, da diese insbesondere wegen der sofortigen Besteuerung der sog. ausschüttungsgleichen Erträge von der französischen und polnischen Rechtslage in einem entscheidenden Punkt abweicht. Abgesehen von der Rechtsprechung zur sog. Pauschalbesteuerung gem. § 6 Investmentsteuergesetz (InvStG)³ sind noch keine Urteile des EuGH zur (Ungleich-)Behandlung von Dividendenerträgen inländischer und ausländischer Investmentfonds ergangen (Regelungswirkung des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG). Es ist fraglich, ob der EuGH das deutsche Investmentsteuerrecht tatsächlich als EU-rechtlich unzulässig betrachten würde. Schließlich wird das im Kern vergleichbare Besteuerungssystem der Direktanlage ebenfalls nicht wegen der auch dort steuerlich unterschiedlichen Behandlung von Inlands- und Auslandssachverhalten europarechtlich als kritisch erachtet.

1 EuGH-Urteil vom 10. Mai 2012 – C-338/11 bis C-347/11.

2 EuGH-Urteil vom 10. April 2014 – C-190/12.

3 Die im Hinblick auf die im deutschen Investmentsteuerrecht bestehende Regelung zur sog. Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG ergangene Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „van Caster und van Caster“ (Urteil vom 9. Oktober 2014 – C-326/12) ist mit dem BMF-Schreiben vom 4. Februar 2015 (überarbeitet mit BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015) ausreichend umgesetzt worden. Die Befürchtung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Finanzverwaltung durch vermehrte Anträge auf Berücksichtigung von selbst ermittelten Besteuerungsgrundlagen hat sich in der Praxis nicht bestätigt.

Die teilweise geäußerten europarechtlichen Bedenken können zudem im bestehenden System ausgeräumt werden.⁴ Zudem bestehen nachhaltige Zweifel, ob etwaige europarechtliche Bedenken durch die Reformvorschläge des Diskussionsentwurfs tatsächlich ausgeräumt werden können und nicht vielleicht weitere/andere unionsrechtliche Problemfelder eröffnet werden.⁵

- Aggressive Steuergestaltungen/Gestaltungsanfälligkeit

Auch wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, aggressive Steuergestaltungen verhindern bzw. eine u. U. vorhandene Gestaltungsanfälligkeit insgesamt reduzieren zu wollen. Die Ziele ließen sich aber – wie bereits im Rahmen des AIFM-Steueranpassungsgesetzes⁶ zum Teil erfolgt – durch gezielte Eingriffe im bestehenden System erreichen und können keinen grundlegenden Systemwechsel des Investmentsteuerrechts rechtfertigen. Die in der Begründung des Diskussionsentwurfes genannten Gestaltungen sind zudem keine Besonderheit der Investmentfondsbesteuerung, sondern betreffen vielmehr Gestaltungsspielräume im allgemeinen Ertragsteuerrecht.

- Beträchtlicher administrativer Aufwand

Die Ziele einer Reduzierung des administrativen Aufwands bzw. die Ermöglichung der Überprüfbarkeit der Besteuerungsgrundlagen für Anleger und Veranlagungsbeamte sind mit der geplanten Reform nicht erfüllbar. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass das Investmentsteuerrecht komplizierter wird. Mit der geplanten Reform dürfte deshalb der laufende administrative Aufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und die die Kundendepots führenden Kreditinstitute erheblich steigen. Zum einen müssen die existierenden Abwicklungssysteme an das neue Besteuerungssystem angepasst werden. Zum anderen werden insbesondere für die depotführenden Institute neue Pflichten eingeführt, die nicht mehr automatisiert erfüllt werden können und die die Anforderungen an ein Massenverfahren, wie den Kapitalertragsteuerabzug, nicht erfüllen.

Im Unterschied dazu ist der bisherige Aufwand aufgrund eines in der Praxis sehr hohen Automatisierungsgrads sowohl für die Anleger als auch für die Finanzverwaltung leistbar. Bereits im bestehenden Investmentsteuerrecht ist es möglich, dass die Finanzverwaltung mittels Systemprüfungen die Finanzbuchhaltungssysteme der Kapitalverwaltungsgesellschaften untersucht. Somit ist der Aufwand der Finanzverwaltung erheblich begrenzt.

4 Dazu siehe etwa die Ihnen bereits vorliegenden „Eckpunkte zur partiellen Anpassung des Investmentsteuergesetzes“ vom 2. Juli 2015 (gemeinsames Eckpunktepapier von BDI, DSGV, BVI, BdB, BVR, GDV und VÖB).

5 Vgl. dazu jüngst Rehm/Nagler, BB 2015, S. 2006 ff; dazu siehe auch Rehm/Nagler, BB 2015, S. 1248 ff.

6 Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013, BGBl. I S. 4318.

- Keine rückwirkende Fehlerkorrektur möglich

Schwierigkeiten im Hinblick auf Fehlerkorrekturen bei Publikumsfonds sind in der Praxis nicht bekannt. Anleger werden regelmäßig in den Verkaufsprospekten auf das in die Zukunft wirkende Fehlerkorrekturverfahren hingewiesen. Eine Möglichkeit für Anleger zur individuellen (rückwirkenden) Fehlerkorrektur ist nicht erforderlich und im neuen System auch nicht vorgesehen. Über die Steuerpflicht des Fonds soll nur die Nacherhebung gegenüber neuen Anlegern für den Fiskus rechtssicher ausgestaltet werden. Belastet werden aber immer noch die „falschen“ Anleger. Zielführender wäre eine zeitnahe endgültige Veranlagung. Etwaige verfahrensrechtliche Verbesserungen im Bereich Fehlerkorrekturen lassen sich ohne weiteres im bestehenden Investmentsteuerrecht lösen.

Die in der Begründung genannte Zielsetzung der Neukonzeption der Investmentfondsbesteuerung, ein einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem zu schaffen, ist mit den geplanten Regelungen nicht zu erreichen.

Wir plädieren dafür, einer etwaigen Europarechtswidrigkeit des bestehenden Investmentsteuerrechts mit Anpassungen im bestehenden System zu begegnen.⁷ Sollte an der Reform festgehalten werden, sind wesentliche Änderungen an den Regelungsvorschlägen vorzunehmen. Hierzu verweisen wir auf unsere Einzelanmerkungen in der **Anlage**.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit für die Einführung einer Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen. Weder aus europarechtlichen Gründen noch zur Abwehr von Steuergestaltungen ist eine Besteuerung entsprechender Gewinne angezeigt.

Vielmehr würde die Einführung einer Steuerpflicht erhebliche Nachteile für die Wirtschaft zur Folge haben. Für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen würde sie sich als Steuererhöhung⁸ darstellen. Es käme zu einer doppelten oder sogar mehrfachen Steuerbelastung der auf Ebene von Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne. Gerade dieses sollte durch die Unternehmenssteuerreform 2000/2001 vermieden werden. Eine Rücknahme der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen hätte eine nachhaltige Schwächung des Investitionsstandorts Deutschland zur Folge. Betroffen wären insbesondere die Wagniskapitalfinanzierung in Zukunftsbranchen als auch die Altersvorsorge in den Unternehmen, da ein

⁷ Dazu siehe etwa die Ihnen bereits vorliegenden „Eckpunkte zur partiellen Anpassung des Investmentsteuergesetzes“ vom 2. Juli 2015 (gemeinsames Eckpunktepapier von BDI, DSGV, BVI, BdB, BVR, GDV und VÖB).

⁸ Veranschlagt werden nicht nur geringfügige Steuermehreinnahmen, sondern Mehreinnahmen in Höhe von ca. 600 Mio. Euro; vgl. Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2014.

großer Anteil der für die Altersvorsorge vorgesehenen Kapitalanlagen in Streubesitz investiert ist. Zudem würde es durch die nachgelagerte Besteuerung beim Rentenempfänger zu einer systemwidrigen und verfassungsrechtlich sehr zweifelhaften Doppelbesteuerung kommen.

Die vorgesehene Einschränkung der Verlustverrechnung, wonach aus der Berücksichtigung von Gewinnminderungen entstehende Verluste nicht mit anderen positiven Erträgen verrechnet werden können (Schedule), ist weder steuersystematisch gerechtfertigt noch verfassungsrechtlich zulässig. Sie dient nach Ihrer Begründung ausschließlich der „Sicherung einer geordneten Haushaltsführung“⁹ und würde die steuerliche Belastung für die Wirtschaft noch zusätzlich erhöhen. Unseres Erachtens liegt mit dieser Regelung ein ganz offensichtlicher Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip vor, der nur durch einen hinreichend sachlichen Grund gerechtfertigt werden könnte. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Tarifbegrenzung nach § 32c EStG¹⁰ muss die Ungleichbehandlung einer Schedulesbesteuerung besonderen Rechtfertigungsanforderungen genügen. Der Finanzbedarf des Staates oder seine knappe Haushaltslage kann dies gerade nicht rechtfertigen.¹¹

Die für den Bereich der „Business Angels“ und Startups geplante – zeitlich befristete – Steuerermäßigung ist aufgrund der Abhängigkeit vom EU-Beihilferecht weder praktikabel, noch dürfte sie aus europarechtlicher Hinsicht Bestand haben. Überdies ist die Steuerermäßigung als Ausnahmeregelung nicht ausreichend, um im Übrigen eine Besteuerung von Streubesitzanteilen zu rechtfertigen. Letztlich würde eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitz die Finanzierungsbedingungen von Startups in Deutschland erheblich verschlechtern.

Wir plädieren dafür, von einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz abzusehen. Hinsichtlich unserer weiteren Argumente und Einzelanmerkungen verweisen wir auf die beigefügte **Anlage**.

9 Siehe Begründung zum InvStRefG-E, S. 93 f.

10 Beschluss vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99.

11 Beschluss vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99, Tz. 74.

Wir sind gerne bereit, die vorgetragenen Argumente auch noch einmal persönlich zu erläutern und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heinz-Udo Schaap

Joachim Dahm



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

